

SATZUNG

Heidelberg Center for American Studies Heidelberger Centrum für Amerikastudien (HCA) vom 24.09.2004

Der Senat der Universität Heidelberg hat gem. § 28, 5 OG am 07.09.2004 die
Nachstehende Satzung beschlossen

§ 1

Aufgabe und Zuordnung

1. Das Heidelberg Center for American Studies (Heidelberger Centrum für Amerikastudien, HCA) hat die Aufgabe, Forschung und Lehre an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg im Bereich der Amerikastudien über die Grenzen der Disziplinen hinweg zu bündeln und zu vertiefen. Zugleich ist das HCA ein Forum des Dialogs zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit.
2. Das HCA ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg. Es ist dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des HCA sind diejenigen Professoren, Hochschuldozenten und Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes, die der Rektor dem HCA zuweist¹. Sie werden auf sechs Jahre berufen. Ihre Wiederberufung ist möglich.

¹ Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

2. Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Direktoriums des HCA können Professoren und Hochschuldozenten der Universität Heidelberg vom Rektor auf sechs Jahre als Mitglieder des HCA berufen werden. Ihre Wiederberufung ist möglich.
3. Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes gem. § 106 Abs. 2 Ziff. 3 UG (§ 10 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 LHG-E) können mit Zustimmung ihres Vorgesetzten vom Direktorium als Mitglieder des HCA aufgenommen werden.
4. Auswärtige Wissenschaftler können für bis zu drei Jahre als Gastwissenschaftler berufen werden. Vorschlagsberechtigt ist die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung trifft das Direktorium. Eine Wiederberufung ist möglich.
5. Die Mitglieder des HCA sind in der Regel zugleich Mitglieder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung der Universität. Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes können dem HCA unmittelbar zugeordnet werden.

§ 3

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des HCA an. Die Gastwissenschaftler nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
2. Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Der Direktor des HCA erstattet ihr seinen Jahresbericht. Sie berät das Direktorium bei seinen Aufgaben und kann Vorschläge über längerfristige Perspektiven der Arbeit am HCA formulieren.
3. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sofern kein Mitglied widerspricht, kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
4. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 4

Leitung des HCA

1. Das HCA wird von einem Direktorium geleitet, in das jede der am HCA beteiligten Fakultäten einen Professor auf sechs Jahre entsendet.
2. Das Direktorium wählt aus seiner Mitte den Direktor und seine beiden Stellvertreter. Nur hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Professoren sind wählbar.
3. Die Amtsdauer des Direktors beträgt drei Jahre. Sie endet spätestens mit dem Ende der Entsendung in das Direktorium durch die Fakultät. Der Direktor und seine Stellvertreter können wiedergewählt werden. Der Gründungsdirektor und seine Stellvertreter werden vom Rektor ernannt.
4. Der Direktor führt die laufenden Geschäfte. Er gibt den am HCA tätigen Professoren Informationen und Auskünfte in allen Fragen der laufenden Verwaltung. Er ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2, 83 Abs. 1 Satz 3 UG (§ 52 Abs. 5 LHG-E) Vorgesetzter der dem HCA unmittelbar zugeordneten Mitarbeiter und wissenschaftlichen Hilfskräfte. Er beantragt im Einvernehmen mit dem Direktorium insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem HCA unmittelbar zugeordneten Mitarbeiter. Der Direktor übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 UG in den Räumen des HCA das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen.
5. Der Direktor kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium und ist dem Rektor mitzuteilen.
6. Zur Unterstützung des Direktors in der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte am HCA kann das Direktorium einen Geschäftsführer berufen.
7. Das Direktorium tagt regelmäßig, mindestens einmal im Semester. Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe eines Grundes verlangen, dass das Direktorium einberufen wird. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilzunehmen. Sofern kein Mitglied widerspricht, kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

§ 5

Wissenschaftlicher Beirat

1. Zur Unterstützung des HCA und zur Beratung des Rektorats in wissenschaftlichen Angelegenheiten des HCA kann ein Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt werden. Er hat beratende und begutachtende Funktion. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Arbeit des HCA zu informieren.
2. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates dürfen nicht Mitglieder des HCA sein. Erwünscht ist eine angemessene Berücksichtigung ausländischer Wissenschaftler. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Rektor für eine Dauer von sechs Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.
3. Der Wissenschaftliche Beirat hat mindestens fünf Mitglieder. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet.
4. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Auf Verlangen des Rektors, des Direktors, des Direktoriums oder der Mitgliederversammlung ist der wissenschaftliche Beirat einzuberufen. Der Direktor, seine Stellvertreter sowie je ein Vertreter des Rektorats und der wissenschaftlichen Mitarbeiter des HCA sind berechtigt, an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Der Wissenschaftliche Beirat begutachtet regelmäßig die Leistungen des HCA, wenigstens einmal innerhalb von fünf Jahren. Die Leitung des HCA hat die Ergebnisse der Begutachtung bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.
7. Der Wissenschaftliche Beirat gibt seine Empfehlungen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sind weniger als drei Mitglieder anwesend, ist der Beirat nicht beschlussfähig.

§ 6

Kuratorium

1. Zur Förderung der Arbeit des HCA wird ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Personen, die die Arbeit des HCA in besonderer Weise fördern. Der Rektor ist kraft Amtes Mitglied des Kuratoriums.
2. Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden vom Rektor auf Vorschlag des Direktoriums für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Erneute Berufungen sind zulässig. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
3. Das Kuratorium tagt wenigstens einmal im Jahr. Auf Verlangen des Direktors, des Direktoriums, der Mitgliederversammlung oder des Rektors ist das Kuratorium einzuberufen.
4. Das Kuratorium gibt seine Empfehlungen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 24.09.2004

gez.
Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Hommelhoff
Rektor